

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : J 18/88 - 3.1.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 87 810 410.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: System zum Anzeigen einer Position auf einem Oszilloskop-
Title of invention: schirm, welcher auszugsweise eine Satellitenkarte (NAV'
Titre de l'invention : STAR Chart) zeigt

Klassifikation / Classification / Classement : G 09 B 29/10

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 10. Januar 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : DEILE, Marie-Luise

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Telekopie / Deile

EPO / EPC / CBE Art. 108, Regel 36 (5)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : nicht bestätigte Telekopie

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: J 18/88 - 3.1.1



ENTSCHEIDUNG
der Juristischen Beschwerdekammer
vom 10. Januar 1989

Beschwerdeführer:

Deile, Marie-Luise
Chemin de l'Alouette
CH-1110 Morges

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen
Patentamts vom 29. Januar 1988

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ford
Mitglieder: C. Payraudeau
G.D. Paterson

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung vom 29. Januar 1988 hat die Eingangsstelle des EPA beschlossen, daß die Europäische Patentanmeldung No. 87 810 410.8 vom 20. Juli 1987 als zurückgenommen gilt, da die Anmelde-, Recherchen- und Benennungsgebühren nicht rechtzeitig bezahlt worden sind.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 29. März 1988 durch Telekopie Beschwerde eingelegt.
- III. Die Telekopie ist erst am 13. April 1988 bestätigt worden.
- IV. Mit einem Brief vom 4. Oktober 1988 teilte der Geschäftsstellenbeamte der Juristischen Kammer der Beschwerdeführerin mit, daß die Beschwerde als nicht eingelegt gilt, da die Bestätigungsschreiben der Telekopie nicht rechtzeitig eingegangen war. Er wies auch darauf hin, daß weder die Beschwerdegebühr gezahlt noch die Beschwerdebegründung eingereicht worden war. Schließlich merkte er noch an, daß die Gebühren, deren Nichteinzahlung zu der angefochtenen Entscheidung führte, nicht beim EPA eingegangen waren.
- V. In ihrer Antwort erkannte die Beschwerdeführerin an, daß ihre Beschwerde kein Erfolg haben könne und fragte, ob das Europäische Patentamt die Bezahlung der ausstehenden Gebühren eventuell noch annehmen würde.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 108 EPÜ ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzulegen.

2. Gemäß Regel 36 (5) EPÜ i.V.m. dem Beschluß des Präsidenten des EPA vom 29. Juli 1987 (ABl. 1987, 323; Punkt 2.3) ist, wenn Unterlagen durch Telekopie eingereicht werden, innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang ein Bestätigungsschreiben nachzureichen.
3. Die Telekopie vom 29. März 1988 hätte spätestens am 12. April 1988 im EPA bestätigt werden müssen. Da die Bestätigung erst am 13. April 1988 im EPA eingegangen ist, galt die Telekopie als nicht eingegangen.

Deshalb ist die Beschwerde als nicht eingegangen zu betrachten.

4. Was die Frage der Beschwerdeführerin betrifft, ob sie die ausstehenden Gebühren noch bezahlen könne, ist zu bemerken, daß die Fristen für Gebührenzahlung im EPÜ festgesetzt sind und weder vom EPA noch von den Beschwerdekammern geändert werden können.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Eingangsstelle gilt als nicht eingelegt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Kue

Reinhard